

## Gebührentarif Feuerpolizei - Vorbeugender Brandschutz

vom 14. Juli 2010

*Der Gemeinderat,*

in Anwendung der Gebührenverordnung vom 13. September 1984<sup>1</sup>,

*beschliesst*<sup>2</sup>:

### § 1

Für die Bewilligung oder Genehmigung und den Betrieb von wärmetechnischen Anlagen inklusive der Schlussabnahme werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |             |            |
|---|-------------|------------|
| a) Einzelfeuerungen wie Cheminées, Cheminée-öfen, Heizöfen und Kochherde                    |             | Fr. 80.--  |
| b) Kleine Feuerungsanlagen (Zentralheizungen) bis 70 kW sowie Wärmepumpen                   |             | Fr. 140.-- |
| c) Einzelbewilligung für Abgasanlagen von kleinen Feuerungsanlagen                          |             | Fr. 80.--  |
| d) Erheblicher (Mehr-) Aufwand  | pro Stunde  | Fr. 80.--  |
|   | bis maximal | Fr. 500.-- |
| e) Grössere wärmetechnische Anlagen (>70 kW) sowie Holz-Zentralheizungen nach Zeitaufwand   | pro Stunde  | Fr. 80.--  |
|   | bis maximal | Fr. 500.-- |
| f) Kontrollen an Kaminanlagen, Eignung, Dichtheitsproben, Anpassungen usw. nach Zeitaufwand | pro Stunde  | Fr. 80.--  |
|   | bis maximal | Fr. 500.-- |

**§ 2**

Für die administrativen Aufwendungen, für brandtechnische Beratungen und die Nachkontrollen bei nicht behobenen Brandschutzmängeln werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Grundgebühr  
(inklusive erste halbe Stunde Zeitaufwand) Fr. 100.--
- b) Verrechnung nach Zeitaufwand pro Stunde Fr. 80.--  
bis maximal Fr. 500.--

**§ 3**

<sup>1</sup>Für die Messung der Abgase oder Kontrolle an Feuerungsanlagen nach der Luftreinhalteverordnung des Bundes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Einzelfeuerungen wie Cheminées, Cheminéeöfen, Heizöfen und Kochherde Fr. 80.--
- b) Feuerungsanlagen mit Öl oder Gas bis 70 kW Fr. 100.--
- c) Feuerungsanlagen mit Öl oder Gas 71 bis 350 kW Fr. 140.--
- d) Zuschlag für Russbestimmung Fr. 20.--
- e) Zuschlag für zweite Brennerstufe Fr. 30.--
- f) Zuschlag für zweiten Brennstoff Fr. 40.--
- g) Zuschlag für Beurteilung Rauchbild bei Holzfeuerungen Fr. 60.--
- h) Grosse Feuerungsanlagen mit Öl oder Gas 351 bis 1000 kW sowie Holz-Zentralheizungen nach Zeitaufwand mindestens Fr. 350.--  
bis maximal Fr. 500.--

<sup>2</sup>In obigen Tarifen sind die schriftliche Anmeldung zur Messung oder Kontrolle, der Weg, das Messgerät und die schriftliche Mitteilung der Ergebnisse der Messung oder Kontrolle sowie allfällige Massnahmen und die Rechnungsstellung inbegriffen.

<sup>3</sup>Ist bei modulierenden Anlagen eine Messung bei unterster Laststufe sowie in einem möglichst hohen Lastbereich vorgeschrieben, erfolgt die Verrechnung analog einer zweistufigen Anlage.

---

<sup>4</sup>Ist im Einzelfall nur ein kleiner Mess- oder Kontrollaufwand erforderlich, kann die Gebühr angemessen reduziert werden.

<sup>5</sup>Ist trotz rechtzeitiger schriftlicher Anmeldung der Zutritt zur Feuerungsanlage nicht möglich oder ist keine Messung oder Kontrolle möglich, kann der Aufwand in Rechnung gestellt werden.

<sup>6</sup>Ermittlungen im Zusammenhang mit unzulässigen Emissionen (Geruchsbelästigungen etc.) werden der Verursacherin respektive dem Verursacher separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

<sup>7</sup>In obigen Tarifen sind die Kosten der jeweiligen Gebührevignetten für den administrativen Aufwand der Feuerungskontrolleure und die notwendige Qualitätssicherung nicht enthalten.

#### **§ 4**

Dieser Tarif tritt am 1. August 2010 in Kraft.

---

<sup>1</sup>NRB 172.210

<sup>2</sup>Beschluss des Gemeinderats vom 14. Juli 2010